

Der Vorsitzende des
Beirats bei der Unteren
Landschaftsbehörde
des Kreises Heinsberg

Heinsberg, 9. April 2015

Mitglieder des
Landschaftsbeirats bei der
Unteren Landschaftsbehörde
im Kreis Heinsberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich zur 3. Sitzung des Landschaftsbeirats am

Montag, 20. April 2015, 17.00 Uhr,

Kleiner Sitzungssaal, 1. Etage des Kreisverwaltungsgebäudes in Heinsberg ein.
Während der Sitzung sind Sie telefonisch zu erreichen unter der Nummer 02452/13-1031.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Planfeststellungsverfahren zum Neubau der L 354n zwischen Mönchengladbach-Wanlo und Erkelenz-Kaulhausen – Ersatzstraße im Rahmen des Tagebaus Garzweiler II
3. Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet Heinsberg
4. Umsiedlung der Ortslagen Keyenberg, Kuckum, Berverath, Ober- und Unterwestrich
5. Erhaltung der Offenlandbiotope im Bereich des ehemaligen Petroldepots nördlich von Wegberg-Dalheim
6. Bestellung von zwei Beauftragten für den Außendienst bei der Unteren Landschaftsbehörde (Landschaftswacht) gem. § 13 Landschaftsgesetz
7. Verschiedenes

Erläuterungen zu den Punkten 2 - 6 sind beigelegt. Außerdem liegt für die Beiratsmitglieder eine Aufstellung über die vom Beiratsvorsitzenden seit der letzten Sitzung erteilten Zustimmungen zu Befreiungen nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes als Anlage 1 bei.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Schmitz

Erläuterungen

zur Tagesordnung der 3. Sitzung des Landschaftsbeirats am 20. April 2015

Tagesordnungspunkt 2:

Planfeststellungsverfahren zum Neubau der L 354n zwischen Mönchengladbach-Wanlo und Erkelenz-Kaulhausen – Ersatzstraße im Rahmen des Tagebaus Garzweiler II (ca. 3.360 m Länge)

In den vergangenen Jahren wurde die L 354 östlich der vorhandenen A 61 bei Erkelenz-Pesch und Borschemich durch den Bergbau unterbrochen. Mit dem Fortschreiten des Tagebaus Garzweiler II werden, voraussichtlich ab dem Jahr 2017/2018, die A 61 sowie ab dem Jahr 2020 die L 354 zwischen Keyenberg und Kaulhausen bergbaulich in Anspruch genommen.

Derzeit stellt die L 354 eine wichtige Ost-West Verbindung dar, sie verknüpft die Ortschaften Keyenberg, Unterwestrich und Kaulhausen im Osten mit der Stadt Erkelenz im Westen. Weiterhin dient die L 354 als Anbindung an das überregionale Straßennetz mit der Anschlussstelle an die A 46. Diese Funktionen sollen nach bergbaulicher Inanspruchnahme der L 354 durch die L 354n übernommen werden.

Die L 354n verknüpft die Ortschaften Mönchengladbach-Wanlo im Osten mit der Stadt Erkelenz im Westen. Die L 354n beginnt am vorhandenen Knotenpunkt L 277 / K 19 südlich von Wanlo und orientiert sich in ihrem Verlauf an der Sicherheitslinie des Tagebaus Garzweiler II (s. Anlage 2). Zur Kreuzung der Niers wird ein neues Brückenbauwerk errichtet. Die querende L 19 wird über einen plangleichen Knoten an die L 354n angeschlossen. Am Planfeststellungsende schleift die L 354n über einen Bogen wieder in den Verlauf der derzeitigen L 354 ein. Auf der nördlichen Seite der L 354n ist vom Baubeginn bis zum Bau-km 1+243 ein straßenbegleitender Geh-/Radweg neben einem Seitentrennstreifen geplant. Ab Bau-km 1+243 soll parallel zur L 354n ein separater Wirtschaftsweg angelegt werden, welcher in Asphaltbauweise hergestellt und durch Zusatzbeschilderung für die Benutzung durch Radfahrer freigestellt wird.

Auf Grundlage der landesplanerischen Vorgabe wurde in den Jahren 2002 – 2005 eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), sowie in den Jahren 2006 – 2007 das Linienbestimmungsverfahren gem. § 37 des Straßen- und Wegegesetzes NRW durchgeführt. Die Linie der L 354n wurde vom Ministerium für Bauen und Wohnen NRW am 21.01.2008 bestimmt. Die UVS enthält eine Beschreibung der Trassenvarianten mit Angaben über Standort, Art und Umfang von Grund und Boden, sowie die zu erwartenden, erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich (Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter). Im Variantenvergleich zeigte sich, dass die Auswirkungen der Trassenvariante 1 (Planfeststellungsende Ortseingang Kaulhausen) bei fast allen Schutzgütern geringer sind, als bei Variante 2 (Planfeststellungsende zwischen Kaulhausen und Venrath). Dies liegt vor allem am geringeren Flächenverbrauch und den geringeren Zerschneidungswirkungen zwischen den Ortschaften. Die Variante 2 würde auch zu erheblichen Beeinträchtigungen des planungsrelevanten Steinkauzes führen. Daher wurde die Variante 1 als Trasse der L 354n vorgeschlagen. Beide Trassenvarianten verlaufen auf dem Gebiet des Kreises Heinsberg und der Stadt Mönchengladbach, wobei der Kreis Heinsberg den größeren Anteil aufweist. Betroffen ist hier die Stadt Erkelenz.

Der Bau der L 354n stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zur Abhandlung der Eingriffsregelung erstellt. Dem methodischen Vorgehen des LBP liegen insbesondere die Ausführungen des Einführungserlasses zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES) sowie die darauf ausgerichteten Arbeitshilfen zugrunde. Eine Erläuterung des artenschutzrechtlichen Sachverhalts erfolgt gemäß den Ergebnissen des Fachbeitrags des Büros für Ökologie und Landschaftsplanung vom 13.02.2013.

Das Planungsgebiet befindet sich am Nordrand der rheinischen Bördelandschaft mit fruchtbaren Böden, die seit alters her ackerbaulich genutzt werden. In der Niersaue überwiegt weitgehend eine intensive Grünlandnutzung mit vereinzelt Waldparzellen. Die gering strukturierte Feldflur der Bördenlandschaft im Plangebiet weist eine gute Qualität an Offenlandarten, wie Feldlerche, Rebhuhn und Kiebitz auf. Die vielerorts stark rückläufigen Brutbestände dieser Art sind von besonderer Bedeutung. In Bezug auf die Fledermausfauna konnten keine hohen Aktivitäten festgestellt werden. Dennoch ist dieser Talraum in Bezug auf die Biotopverbundfunktion von hoher Bedeutung.

In Folge des Verlustes von ca. 6,2 ha landwirtschaftlich genutzten Flächen und den weiterreichenden Wirkungen der L 354n werden Tierlebensräume, insbesondere der offenen Kulturlandschaft gestört. Erhebliche Betroffenheit weiterer Tierarten, insbesondere der artenschutzrechtlich relevanten Gruppen der Amphibien oder des Feldhamsters werden in Anbetracht des fehlenden Nachweises oder der fehlenden Habitateignung bzw. der geringen straßenbedingten Wirkung nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen. Die Trasse der L 354n quert südlich des Wilderather Hofes eine wesentliche Biotopverbundfunktion entlang der Niersaue. Faunistische Funktionsbezeichnungen bleiben durch das geplante Brückenbauwerk über die Niers erhalten. Die Ausbreitung von Tier- und Pflanzenarten bzw. der genetische Austausch ist durch das Brückenbauwerk über die Niersaue weiterhin möglich.

Landschaftsplanerische Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen

1. Gestaltungsmaßnahmen

Alle Begrünungsmaßnahmen, die im Bereich des technischen Bauwerkes der Straße durchgeführt werden, zählen zu den Gestaltungsmaßnahmen. Diese Maßnahmen übernehmen vorwiegend Funktionen zur Einbindung des Verkehrsbauwerkes in das Umfeld, zur Wiederherstellung der Straßenseitenflächen einschließlich dessen Bewuchses und zur räumlichen Strukturierung des Landschaftsbildes.

Die Gestaltungsmaßnahme G1 umfasst die Einsaat von sogenanntem Regiosaatgut mit einem Kräuteranteil von mind. 50 % auf den Böschungflächen auf einer Fläche von ca. 5,1 ha. Als Gestaltungsmaßnahmen G2 und G3 ist eine Gehölzpflanzung mit lebensraumtypischen Bäumen und Sträuchern im Umfang von 0,85 ha vorgesehen. Darüber hinaus ist die Pflanzung von 31 Einzelbäumen als Gestaltungsmaßnahme G4 geplant.

2. Ausgleichsmaßnahme A1

Als Maßnahme A1 wird auf nicht mehr benötigten Wirtschaftswegen und Straßenabschnitten eine Flächenentsiegelung im Umfang von insgesamt 1.850 m² durchgeführt.

3. Externe Ausgleichsmaßnahmen A2 – A4

Zum Ausgleich der Beeinträchtigung der Vogelarten der offenen Kulturlandschaft, insbesondere des Kiebitzes, sind Optimierungen der Bruthabitate im räumlichen und funktionalen Zusammenhang durchzuführen. Ziel der externen Ausgleichsmaßnahmen ist

daher die Stärkung der Bruthabitate der Offenlandarten. Da im Bereich der Stadt Erkelenz durch den Tagebau Garzweiler II und der damit verbundenen Umsiedlungen keine weiteren Ackerflächen zur Verfügung stehen, musste auf Ausgleichsflächen im benachbarten Mönchengladbacher Raum ausgewichen werden.

Zwei der drei externen Ausgleichsflächen (A2 und A3) liegen in der Gemarkung Kelzenberg, südöstlich von Mönchengladbach. Die Umgebung besteht aus vorwiegend ackerbaulich genutzten ebenen Flächen. Die dritte Ausgleichsfläche (A4) befindet sich östlich von Mönchengladbach bei Schelsen. Die Parzelle liegt inmitten von Ackerflächen.

Die drei externen Ausgleichsflächen (insgesamt 3,5 ha) werden derzeit ackerbaulich genutzt und sollen zu artenreichen und extensiv genutzten Mähwiesen (mit Mahdregime) umgewandelt und dadurch als Brutstandort für den Kiebitz entwickelt werden. Die Maßnahme ist ebenso als Brutlebensraum für die Feldlerche geeignet. Kleinere Ruderalstreifen am Rand der Flächen dienen zudem als Rückzugs- und Brutlebensraum für das Rebhuhn. Die Umsetzung der Maßnahme sollte mindestens ein Jahr vor der Baufeldfreimachung erfolgen.

Weitere Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsbeirat nimmt die vorgestellte, den Kreis Heinsberg betreffende Planung zustimmend zur Kenntnis.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der 3. Sitzung des Landschaftsbeirats am 20. April 2015

Tagesordnungspunkt 3:

Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet Heinsberg

Die Untere Landschaftsbehörde wurde in diversen Verfahren nach dem Bundesimmissionschutzgesetz beteiligt. Es sollen insgesamt 15 Windenergieanlagen im Stadtgebiet Heinsberg in folgenden Bereichen (s. Anlage 3) errichtet werden:

- 4 Windenergieanlagen im Bereich südlich von Waldenrath/Straeten
- 3 Windenergieanlagen im Bereich Laffeld/Pütt
- 8 Windenergieanlagen im Bereich zwischen Randerath und Uetterath.

Alle Standorte befinden außerhalb von geschützten Teilen von Natur und Landschaft.

Neben der Prüfung und Bewertung der mit den Maßnahmen verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft, bei der primär der Eingriff ins Landschaftsbild bilanziert wird, ist der Schutz der in den Vorrangzonen lebenden Arten der offenen Feldflur von besonderer Bedeutung. Da sich der Erhaltungszustand der Populationen verschiedener Arten der freien Feldflur in den letzten Jahren offensichtlich erheblich verschlechtert hat und die Einschätzung des LANUV über den Erhaltungszustand bestimmter Populationen, z. B. des Kiebitzes, zwischenzeitlich von günstig auf ungünstig herabgestuft worden ist, kann die Errichtung der Anlagen nicht mehr ohne Maßnahmen erfolgen, die der zeitnahen Stabilisierung der Erhaltungszustände der Populationen der betroffenen Arten dienen. Diese Maßnahmen müssen bereits im Vorfeld der Errichtung der Anlagen wirksam sein.

Im Rahmen von Vereinbarungen mit einigen Landwirten hat die Untere Landschaftsbehörde in Zusammenarbeit mit den Bauherren Maßnahmen zum Schutz der Arten der freien Feldflur initiiert, die bereits in diesem Jahr umgesetzt werden sollen.

Weitere Einzelheiten werden in der Sitzung vorgetragen.

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsbeirat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der 3. Sitzung des Landschaftsbeirats am 20. April 2015

Tagesordnungspunkt 4:

Umsiedlung der Ortslagen Keyenberg, Kuckum, Berverath, Ober- und Unterwestrich

Im Zuge des dritten Umsiedlungsabschnittes des Tagebaus Garzweiler II werden die Ortlagen Keyenberg, Kuckum, Berverath, Ober- und Unterwestrich in den kommenden Jahren umgesiedelt. Der gewählte Umsiedlungsstandort (s. Anlage 4) befindet sich nördlich von Neu-Borschemich im Landschaftsraum zwischen Erkelenz und Rath-Anhoven außerhalb von geschützten Teilen von Natur und Landschaft.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist insbesondere der Artenschutz zu beachten. Im Umsiedlungsbereich wurden besonders Vorkommen des Kiebitzes aber auch andere Arten der offenen Feldflur festgestellt, für die Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden und bereits im Vorfeld der eigentlichen Baumaßnahmen funktionsfähig sein müssen. Darüber hinaus sind Kompensationsmaßnahmen in der Peripherie der Ortslage durchzuführen, um eine Einbindung des Ortsrandes in die Landschaft zu gewährleisten.

Die Planung wird in der Sitzung vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsbeirat nimmt die vorgestellte Planung zustimmend zur Kenntnis.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der 3. Sitzung des Landschaftsbeirats am 20. April 2015

Tagesordnungspunkt 5:

Erhaltung der Offenlandbiotope im Bereich des ehemaligen Petroldepots nördlich von Wegberg-Dalheim

Im Bereich des ehemaligen Petroldepots (s. Anlage 5) nördlich von Wegberg-Dalheim befinden sich über 10 ha Offenlandbiotope, vorwiegend Magerwiesen mit hohem Pfeifengrasanteil und Heiden, die Lebensraum für verschiedene Arten offener Lebensräume u. a. für den Ziegenmelker sind. Der Lebensraum für diese Arten droht durch die zunehmende Ausbreitung insbesondere der Kiefern verlorenzugehen.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans III/6 „Schwalmplatte“ und ist dort gem. Ziffer 2.2-2 Zone I als Landschaftsschutzgebiet „Meinweg“ ausgewiesen. Die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen bleibt gem. Ziffer 2.2 Nr. 5 von den Verboten unberührt. Eigentümer der Flächen ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. Die Unterhaltung obliegt dem Bundesforstbetrieb Rhein-Weser.

In Zusammenarbeit mit dem Bundesforstbetrieb, der Landwirtschaftskammer und einem ortsansässigen Landwirt wurde ein Konzept zur Beweidung der Flächen erstellt, welches auf den Einsatz von Fleckvieh abzielt. Um die Beweidung fachgerecht durchzuführen und zu verhindern, dass die Rinder auf die angrenzende B 221 bzw. in die umgebenden Waldflächen eindringen, wird aktuell ein Weidezaun errichtet. Für die Errichtung des Weidezauns erhält der Kreis Heinsberg eine Landeszuwendung nach den Förderrichtlinien Naturschutz. Mit dem ortsansässigen Landwirt wurde ein Beweidungskonzept erarbeitet, welches ihm Rahmen des Vertragsnaturschutzes förderfähig ist.

Über den aktuellen Stand der Maßnahmen wird in der Sitzung berichtet.

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsbeirat nimmt das vorgestellte Konzept zustimmend zur Kenntnis.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der 3. Sitzung des Landschaftsbeirats am 20. April 2015

Tagesordnungspunkt 6:

Bestellung von zwei Beauftragten für den Außendienst bei der Unteren Landschaftsbehörde (Landschaftswacht) gem. § 13 Landschaftsgesetz

Gem. § 13 LG soll die Untere Landschaftsbehörde auf Vorschlag des Beirats Beauftragte für den Außendienst bestellen; sie bilden die Landschaftswacht. Die Landschaftswacht soll die zuständigen Behörden über nachteilige Veränderungen in der Landschaft benachrichtigen und darauf hinwirken, dass Schäden von Natur und Landschaft abgewendet werden. Die Landschaftswacht ist eine ehrenamtliche Tätigkeit für den Kreis.

Ursprünglich sollten für jedes Stadt- bzw. Gemeindegebiet zwei und zusätzlich für den Bereich der Teverener Heide ein Landschaftswächter bestellt werden. Dieses ist aktuell nur noch für die Stadt Geilenkirchen und die Gemeinde Waldfeucht gegeben. Bei allen anderen Städten und Gemeinden ist jeweils nur noch ein Landschaftswächter bestellt.

Dementsprechend ist es erforderlich, weitere geeignete Personen für die Bestellung als Landschaftswächter zu gewinnen, die folgende Auswahlkriterien erfüllen müssen:

- volljährig, möglichst ortsansässig und leicht erreichbar
- Verständnis für Natur und Landschaft
- Verfügung über ausreichende Fach- und Rechtskenntnis auf den Gebieten des Naturschutzes, der Landschaftspflege und auf verwandten Rechtsgebieten
- gute Ortskenntnisse
- der einzelne Bewerber muss die Gewähr dafür bieten, im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes mit Behörden, Verbänden und nicht zuletzt auch mit der Bevölkerung gedeihlich zusammenzuarbeiten
- keine Bestellung von Beiratsmitgliedern.

Der Verwaltung liegen zwei Bewerbungen von geeigneten Personen für die Bestellung von Beauftragten für den Außendienst der Landschaftswacht vor:

1. Matthias Heffels, wohnhaft: Eichengrund 4, 52525 Heinsberg-Kirchhoven, 53 Jahre, Mitarbeiter des Bauhofs der Stadt Heinsberg (Bewerbung für die Bereiche Heinsberg oder Waldfeucht),
2. Bernhard Frenken, wohnhaft: End 25, 52525 Heinsberg-Karken, 64 Jahre, Rentner - vormals Mitarbeiter des Kreisbauhofs (Bewerbung für die Bereiche Heinsberg, Waldfeucht oder Wassenberg).

Die Herren Heffels und Frenken sind Jagdscheininhaber, sehr naturverbunden und in ihrer Freizeit viel in der freien Landschaft unterwegs. Beide verfügen über gute Ortskenntnisse. Herr Heffels könnte für das Stadtgebiet Heinsberg und Herr Frenken für das Stadtgebiet Wassenberg bestellt werden. Beide wären damit einverstanden.

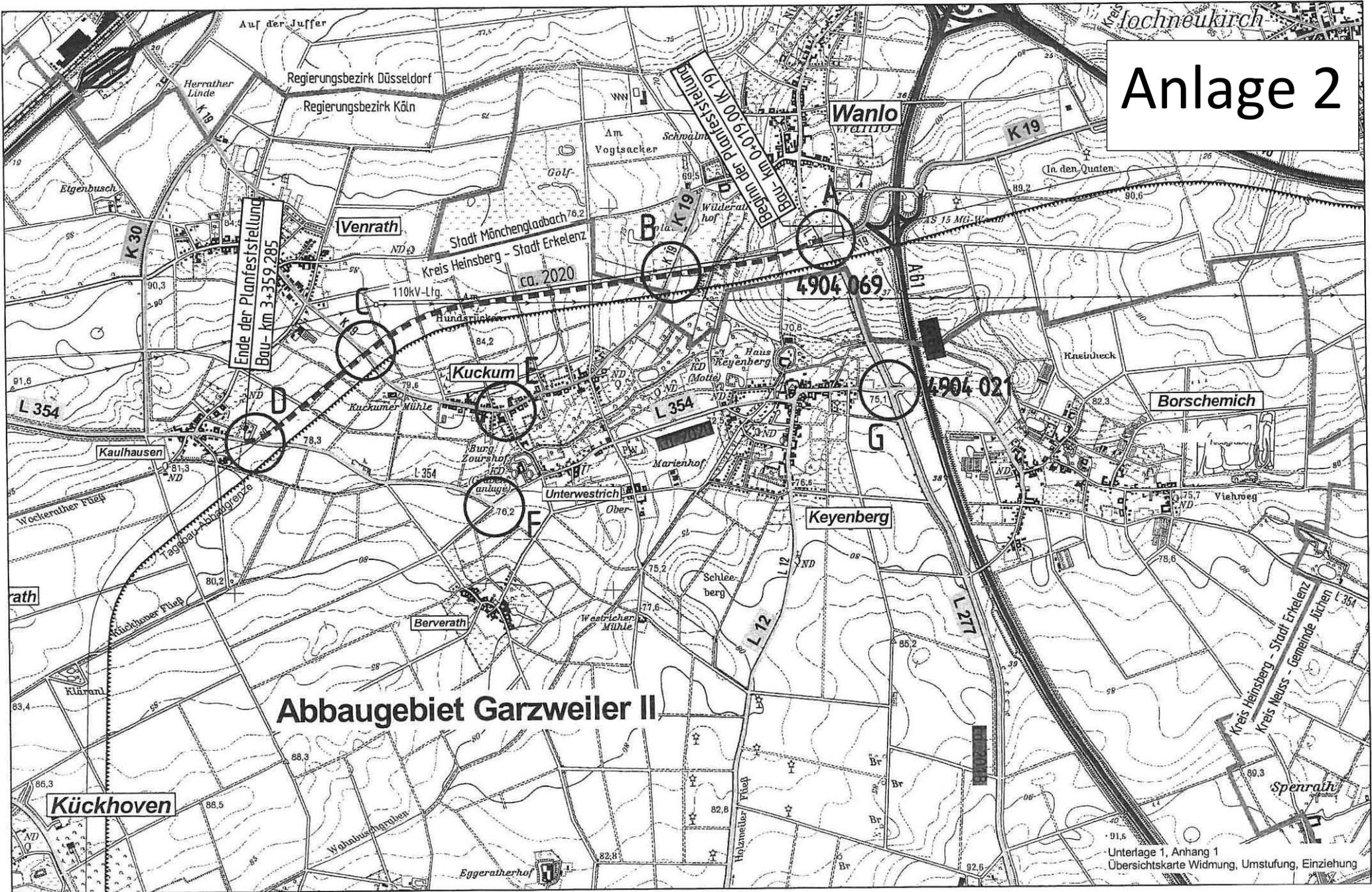
Zur Gewährleistung einer sachdienlichen Tätigkeit sollten die neuen Bewerber geschult werden. Die Natur- und Umweltschutzakademie (NUA) NRW bietet vom 08. – 10.06.2015 in Münster einen Lehrgang „Landschaftswacht“ an, in welchem wichtige Grundlagen für die Naturschutzarbeit im Landschaftswachtbezirk (u. a. Ökologie, Biologische Vielfalt und

Naturschutz sowie Rechtsgrundlagen, Funktion im Dienstbezirk und Verhalten im Umgang mit Menschen) vermittelt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsbeirat schlägt der Verwaltung vor, Herrn Matthias Heffels für das Stadtgebiet Heinsberg und Herrn Bernhard Frenken für das Stadtgebiet Wassenberg als Beauftragte für den Außendienst der Landschaftswacht des Kreises Heinsberg gemäß § 13 Landschaftsgesetz zu bestellen.

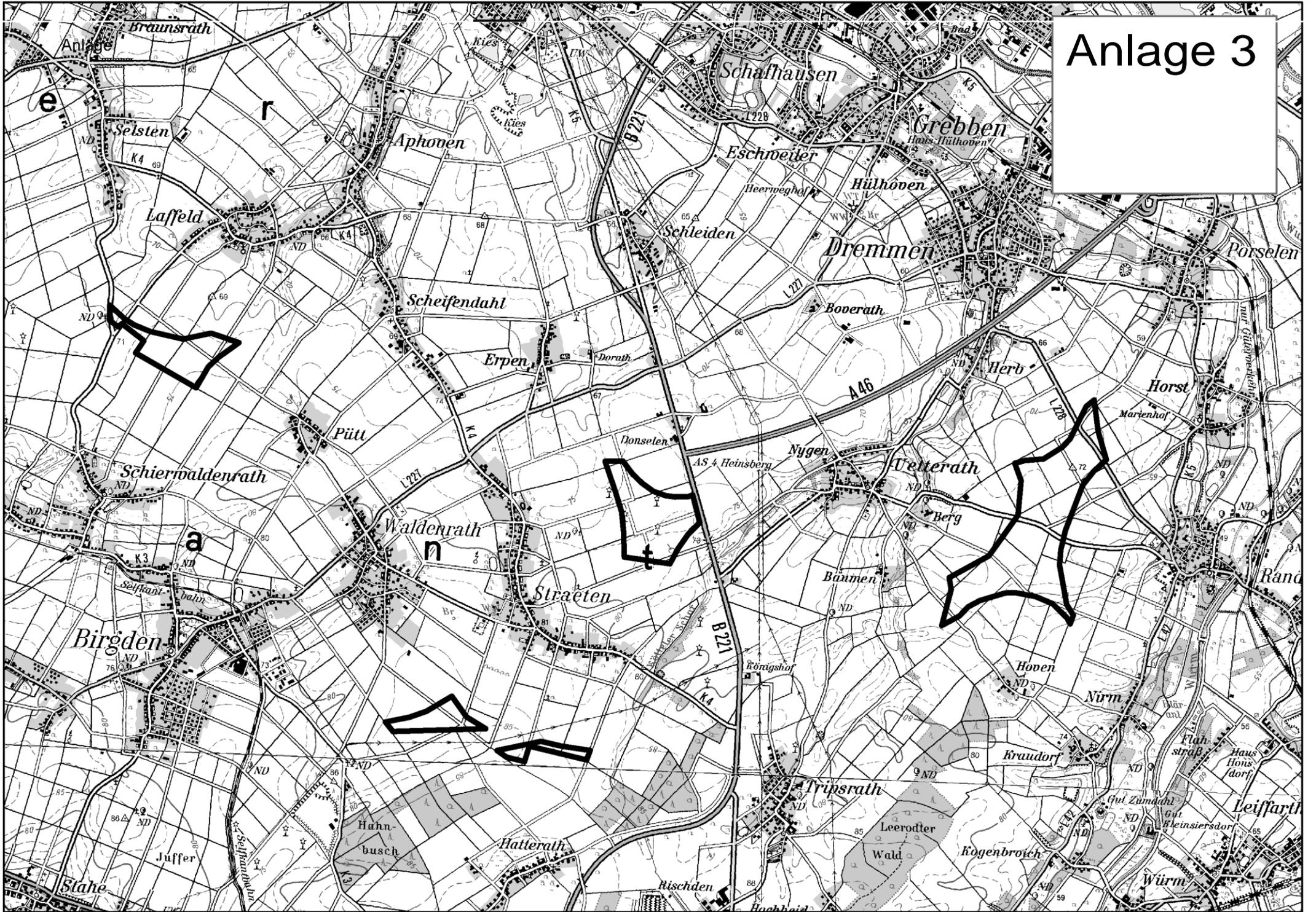
Anlage 2



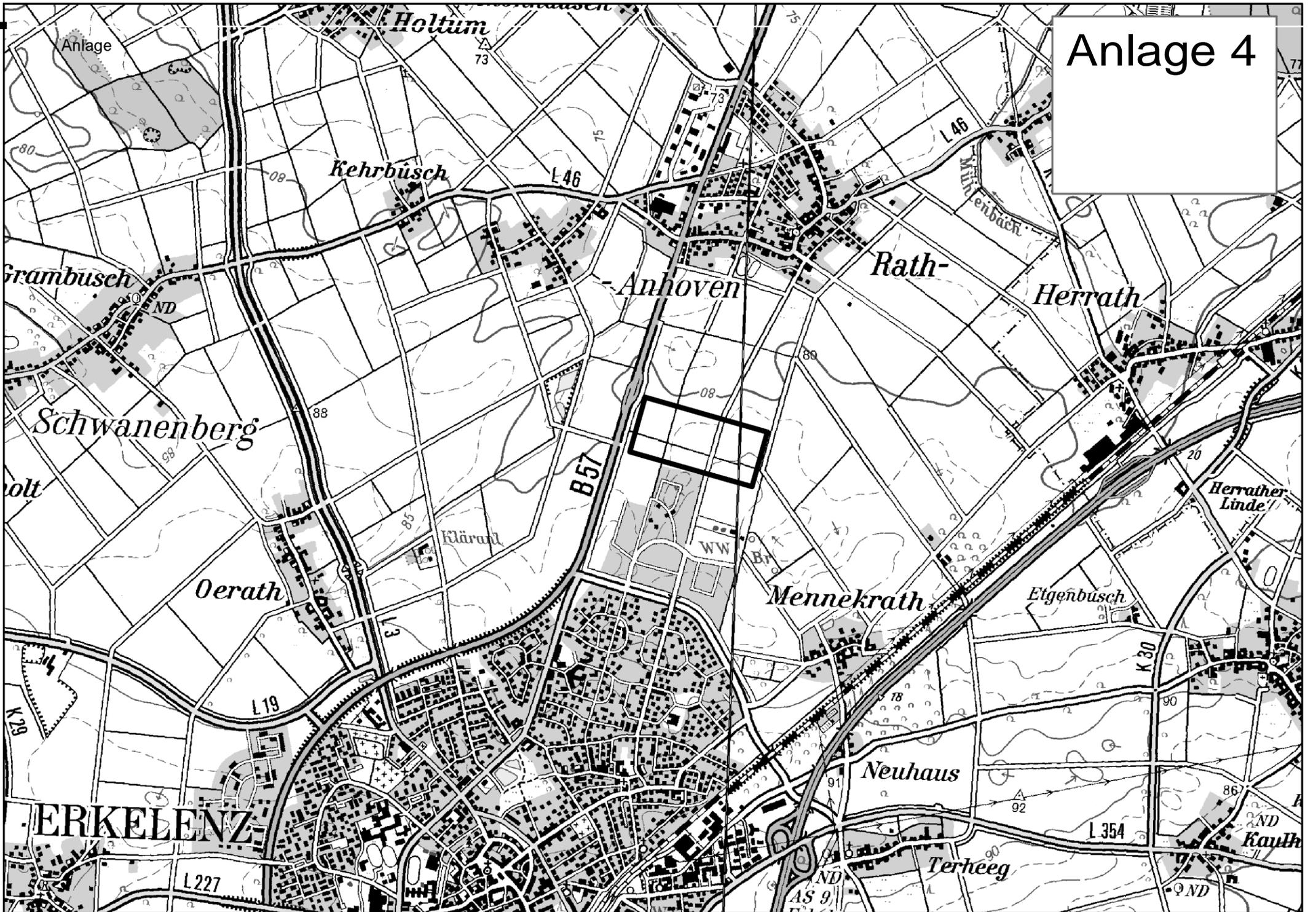
Abbaugebiet Garzweiler II

Unterlage 1, Anhang 1
Übersichtskarte Widmung, Umstufung, Einziehung

Anlage 3



Anlage 4



Anlage 5

